Deutscher Naturschutzring

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BUND

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Grundsätzliches

Die in den Referentenentwürfen zur Regelung des Einsatzes von Fracking in Deutschland vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schaffen prozedurale und planerische Hürden für die Zulassung von Fracking-Betrieben in Deutschland. Diese werden das bergrechtliche Zulassungsverfahren für Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe für Erdgas, Erdöl oder Erdwärme mittels Fracking wohl verlangsamen, durch die geplanten Gesetzesänderungen wird es aber keineswegs gelingen, den Einsatz von Fracking in Deutschland flächendeckend zu untersagen. Anders als es der Titel der Referentenentwürfe „Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung der Verfahren der Fracking-Technologie" suggeriert, zielen die Gesetzesänderungen darauf ab, Fracking mittel- bis langfristig in Deutschland zu erlauben.

Dies ist jedoch aus ökonomischen wie ökologischen Gründen nicht nachvollziehbar: Der Einsatz der Hochrisikotechnologie Hydraulic Fracturing bei der Aufsuchung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten ist mit unkontrollierbaren und irreparablen Folgen verbunden. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Kohleflöz- und Schiefergaspotenziale in Deutschland nur gering und können nach Einschätzung der Bundesregierung „keinen substanziellen Beitrag zu unserer Energieversorgung leisten"[i]. Auch der Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen kam in seinem Gutachten von Mai 2013 zu dem Schluss, dass sich der Einsatz von Fracking weder aus Klimaschutzgründen noch als Unterstützung der Energiewende begründen ließe[ii]. Diese Aspekte finden in den Referentenentwürfen allerdings keine Berücksichtigung. Im Sinne der klima- und energiepolitischen Verpflichtungen des Bundes und anderer natur- und umweltschutzpolitischer Ziele der Bundesregierung, wie beispielsweise die angestrebte Verringerung des Flächenverbrauchs auf 30 ha am Tag, ist es angebracht, den Einsatz von Fracking in Deutschland zu untersagen.

Aus unserer Sicht greifen die geplanten Gesetzesänderungen insgesamt zu kurz, zumal das Bundesberggesetz (BBergG) weitestgehend von den Änderungen ausgeklammert wird. Als zentrale Gesetzesgrundlage für den Rohstoffabbau in Deutschland, muss hier ein klares Verbot verankert werden. Auch über die Regelung des Hydraulic Fracturing hinaus ist das BBergG aus unserer Sicht

dringend reformbedürftig[iii] (Kernforderungen des BUND zur Novellierung des Bergrechts sind dieser Stellungnahme angehängt).

1) Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

a) Ergänzung des § 9 Absatz 2 WHG um die Nummern 3 und 4

Die Präzisierung und Erweiterung des Tatbestands der Gewässerbenutzung durch die ergänzenden Nummern 3 und 4 im § 9 Abs. 2 WHG ist grundsätzlich begrüßenswert. Bereits jetzt bedürfen bestimmte Bohrungen, die Grundwasserhorizonte durchteufen, nach geltendem Recht als sogenannte unechte Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Neufassung stellt indes sicher, dass die Unteren Wasserbehörden auch tatsächlich in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren mit einbezogen werden. Insofern stellen die Referentenentwürfe diesbezüglich einen Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

Dennoch zeigt sich, dass die Änderung des WHG als maßgebliche Grundlage für die Untersagung bzw. Regulierung von Fracking nicht mehr als eine Behelfsmaßnahme sein kann. Die eigentliche Anspruchs- und Genehmigungsgrundlage für Bohrlochbergbau ist das Bundesberggesetz (BBergG). Verbotsregeln für den Einsatz von Hydraulic Fracturing sind daher im BBergG zu verankern. Auch die geplanten Gesetzesänderungen verschaffen keine ausreichenden bergrechtlichen Instrumentarien, um angesichts der Fracking-Risiken den Schutz von Menschen, Natur und Umwelt zu gewährleisten.

b) Versagungsgründe und Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im neuen § 13a WHG

a. Verbot von Fracking in Schiefer und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern

Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern Tiefe soll gemäß des neuen § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig sein. Fracking in wenig durchlässigem Sandstein (Tight Gas) soll von diesem Verbot allerdings ausgenommen sein. In der Begründung wird darauf abgestellt, dass ab einer größeren Tiefe als 3000 Meter genügend Abstand und hydrogeologische Barrieren vorhanden seien, um Verunreinigungen des Grund- und Trinkwassers durch Frack-Fluide ausschließen zu können. Diese Grenzziehung und ihre Begründung sind allerdings nicht nachvollziehbar, zumal die Tiefenlage von Schiefer- und Kohleflözgasvorkommen keine Rückschlüsse auf die geologische Sicherheit von Fracking-Vorhaben zulässt. Das Gefahrenpotenzial von Fracking ist unterhalb der 3000-Meter-Grenze nicht geringer als oberhalb. Wasserführende Schichten werden in jedem Fall durchteuft und Frack-Fluide, Rückflüsse oder Lagerstättenwasser können durch Undichtigkeiten und Leckagen in diese Schichten austreten. Die Gefahr der Grundwasserverunreinigung sowie das nachgewiesene erhöhte Erdbebenrisiko bestehen unabhängig von der Tiefe der Bohrung und des Frack-Vorgangs.

Das muss sich auch im Gesetzestext widerspiegeln: Eine Ausweitung des Verbots auf alle Fracking-Vorhaben in Schiefer- und Kohleflözgestein ist geboten. Auch das Fracking von Tight Gas-Vorkommen, das in Deutschland schon durchgeführt wird, muss unter dieses Verbot fallen. Angesichts der bekannten Zwischenfälle und Verunreinigungen bei bestehenden konventionellen Gasbohrungen sowie der Tatsache, dass es nie ein systematisches Umweltmonitoring gegeben hat, ist die weitreichende Erlaubnis für Tight Gas-Fracking nicht nachvollziehbar. Das UBA-Umweltgutachten 61/2012[iv] sowie ein Gutachten des Landesumweltministeriums NRW[v] dokumentieren, dass die Industrie bis heute keine vollständigen Daten zu Gefahren für Umwelt und Gesundheit geliefert hat. Außerdem hat es

bisher kein Monitoring zur dauerhaften Dichtigkeit der Bohrlöcher gegeben. Dennoch wird behauptet, dass das im Referentenentwurf so genannte „konventionelle Fracking" zur Gewinnung von Tight Gas in Deutschland seit Jahrzehnten erprobt sei und ohne Gefahren für Umwelt und Gesundheit durchgeführt werde.

Die Einführung des Begriffs „konventionelles Fracking" ist eine bewusste Irreführung, um Tight Gas-Fracking als unbedenklich darzustellen. Aus lagerstätten-geologischer Sicht muss zwar zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten unterschieden werden. Zu den unkonventionellen Lagerstätten, die nur durch Hydraulic Fracturing erschlossen werden können, gehören per definitionem Tight Gas, Schiefergas und Kohleflözgas. Eine Unterscheidung zwischen konventionellem und unkonventionellem Fracking existiert hingegen nicht.

b. *Verbot von Fracking in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren*

Das Verbot von Fracking-Maßnahmen zur unkonventionellen Gasförderung in und unter Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und im Einzugsgebiet von Seen oder Talsperren, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist richtig. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass trotz der entsprechenden Richtlinien (DVGW W 101 und LAWA) Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nicht bundesweit einheitlich und nicht grundsätzlich für jede derartige Nutzung ausgewiesen sind. Insbesondere für zahlreiche staatlich anerkannte Heilquellen, die aus tieferen Grundwasservorkommen stammen (über 100 m und bis zu etwa 1000 m Tiefe) wurden keine Heilquellenschutzgebiete festgesetzt, da bisher die Mächtigkeit und die Beschaffenheit der geologischen Überdeckung des genutzten Grundwasserleiters als hinreichender Schutz gegen oberflächennahe Einwirkungen angesehen wurde. In Baden-Württemberg etwa betrifft dies über 50 Prozent der staatlich anerkannten Heilquellen. Diese tiefliegenden Nutzungen sind jedoch durch Fracking ebenfalls und verstärkt gefährdet. Außerdem sind für therapeutische Nutzungen von Solen sowie für Wellness- und Badezwecke oder balneologisch genutzte Thermalwässer keine Schutzgebiete ausgewiesen.

c. *Einberufung einer Expertenkommission zur wissenschaftlichen Begleitung von Erprobungsmaßnahmen*

Unabhängig von den in § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG geschaffenen Versagungsgründen für Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein sollen Erprobungsmaßnahmen erlaubt bleiben, um Umweltauswirkungen von Fracking wissenschaftlich zu erforschen. Auch die vorbereitende Erkundung des förderbaren Lagerstättenpotenzials an Erdgas steht dem wissenschaftlichen Zweck solcher Erprobungsmaßnahmen nicht entgegen.

Erprobungsmaßnahmen sollen durch eine sechsköpfige Expertenkommission begleitet und ausgewertet werden. Stuft die Expertenkommission Fracking in einer untersuchten geologischen Formation als unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch entgegen den Versagungsgründen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Erlaubnis erteilen. Zwar wird betont, dass die zuständige Behörde nicht an das Urteil der Expertenkommission gebunden ist; es ist allerdings zu befürchten, dass sich Berichte der Expertenkommission im Verwaltungsverfahren als bindend herausstellen. Dies wäre eine auch aus demokratietheoretischer Sicht bedenkliche Entwicklung und stellt eine Verlagerung der politischen Verantwortung für Abwägung wirtschaftlicher Interessen gegen die

Anforderungen des Klima-, Umwelt-, Grundwasser- und Naturschutzes dar. Statt der demokratisch und juristisch überprüfbaren Verwaltung würde die Expertenkommission Verwaltungshandeln maßgeblich beeinflussen. Unklar bleibt außerdem, wie die Unabhängigkeit der Kommission gewährleistet werden soll. Darüber hinaus sind mit Ausnahme des § 13a Abs. 6 Nr. 6 WHG die Berufung bzw. Ernennung der Vertretung in der Kommission, die Kostenerstattung für die Kommission und weitere Arbeitsbedingungen und Zuständigkeiten der Kommission nicht hinreichend geregelt.

Statt eines konsequenten und flächendeckenden Verbots wird die Möglichkeit geschaffen, Fracking mittel- bis langfristig in Deutschland auch in Schiefer- und Kohleflözgestein einzusetzen. Damit werden zum Beispiel auch weiter gehende Regelungen einzelner Bundesländer ausgehebelt. In Nordrhein-Westfalen etwa sind derzeit per Erlass alle Bohrtätigkeiten, die potenziell zur Vorbereitung oder Durchführung von Fracking-Maßnahmen dienen könnten, untersagt. Wir lehnen daher Forschungs-, Probe- und Gewinnungsbohrungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe der hydraulischen Stimulation kategorisch ab.

d. Zusammensetzung von Frack-Fluiden

Mit der Änderung des WHG soll auch die Zusammensetzung der Frack-Fluide reglementiert werden. Für Erprobungsmaßnahmen und genehmigte Fracking-Vorhaben oberhalb von 3000 Metern Tiefe gilt, dass die verwendeten Gemische nicht wassergefährdend sein dürfen (i.S.d. §§ 13a Abs. 4 Nr. 1a und 13a Abs. 7 Nr. 2 WHG). In den übrigen Fällen dürfen die Gemische als maximal schwach wassergefährdend eingestuft sein (i.S.d. § 13a Abs. 4 Nr 1b WHG).

Im Sinne der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) hätte das zur Folge, dass dem Frack-Fluid immer noch gefährliche Chemikalien und insbesondere Biozide beigemischt werden dürften. Da Fracking immer unter Einsatz besonders großer Flüssigkeitsmengen (mehrere 10 000 m^3 Frack-Fluid pro Bohrloch) stattfindet, würden also nach wie vor beträchtliche Mengen gefährlicher Stoffe in den Untergrund gepresst. Die vorgeschlagene Regelung ist daher vollkommen unzureichend. Im Übrigen würde selbst chemiefreies Fracking zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen.

e. Umgang mit Lagerstättenwasser

Die vorgeschlagenen Änderungen des WHG, insbesondere § 13a Abs. 5 WHG in Verbindung mit dem neuen § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) gehen nur unzureichend auf die Problematik des Lagerstättenwassers ein. Während für Rückflüsse aus Fracking-Maßnahmen Aufbereitung und Wiederverwendung verpflichtend und die untertägige Verpressung verboten wird, bleibt die Versenkung von Lagerstättenwassern erlaubt.

Es ist nicht ersichtlich, warum giftige Lagerstättenwasser anders als Rückflüsse auch weiterhin im Untergrund verpresst werden können. Störfälle und Austritte von Lagerstättenwasser bei konventionellen Erdgasbohrungen im Landkreis Grafschaft Bentheim oder im Erdgasfeld Völkersen machen deutlich, dass die Verpressung keine angemessene und sichere Behandlung von Lagerstättenwasser darstellt. Analog zu den Rückflüssen muss daher auch für Lagerstättenwasser ein Verpressverbot gelten.

2) **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) – Verbot von Fracking in Naturschutzgebieten und Nationalparken**

Die Verbotsregelungen in den §§ 23 Abs. 3 und 24 Abs. 3 BNatschG sind zu begrüßen. Entsprechend sollten auch im § 33 Abs. 1a BNatschG alle Gewässerbenutzungen i.S.d. neuen § 9 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 WHG in Natura 2000-Gebieten verboten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise Tight Gas-Fracking nicht dem unmittelbaren Verbot unterliegen soll.

Die Verbote der §§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatschG beschränken sich allerdings auf die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Fracking-Maßnahmen und gelten darüber hinaus nur „in" nicht aber „unter" den ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura 2000-Gebieten. An ausgewiesene Schutzgebiete angrenzende Flächen bleiben von dieser Verbotsregelung unberührt. Die Durchführung von Fracking-Maßnahmen unterhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura 2000-Gebieten bleibt somit weiterhin erlaubt: Über Horizontalbohrungen könnten also auch unterhalb von Schutzgebieten chemische Substanzen in den Boden geleitet werden. Darüber hinaus sind nicht alle Schutzkategorien wie geschützte Biotoptypen erfasst.

3) **Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) – Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Bohrlochbergbau**

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf den Bohrlochbergbau ist grundsätzlich zu begrüßen und ein längst überfälliger Schritt. Die enge Fassung des räumlichen und zeitlichen Einwirkungsbereichs in den §§ 2a und 3 Abs. 2 Einwirkungsbereichs-Bergverordnung hebelt die hierdurch geschaffene Beweiserleichterung für die Geschädigten de facto aber gleich wieder aus. Für Schäden durch Erdbeben fehlt die Verankerung im BBergG komplett, da dort weder Erschütterungen noch Kontamination erfasst sind.

Wir fordern eine Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts mit einer umfassenden Schadensersatz- und Entschädigungspflicht nach dem Verursacherprinzip unter Zugrundelegung der Bergschadensvermutung und Beweislast des Verursachers.

4) **Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)**

In der UVP-V Bergbau soll eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Fracking-Vorhaben vorgeschrieben werden. Gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG ist für UVP-pflichtige Bergbauvorhaben die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen. Der Rahmenbetriebsplan wird im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt. Die UVP-Pflicht für alle geplanten Fracking-Vorhaben ist daher zu begrüßen und sollte in der Form auch auf alle anderen Bergbauvorhaben ausgedehnt werden – unabhängig von Flächenausdehnung oder Fördervolumen.

Der vorliegende Referentenentwurf zur UVP-V Bergbau stellt allerdings nicht sicher, dass die kumulativen Auswirkungen mehrerer Bohrstandorte, die räumlich konzentriert, über unterirdische Leitungen oder oberirdische Zuwegungen miteinander verbunden sind, in der UVP

berücksichtigt werden. Insbesondere bei Fracking aber auch bei konventionellen Gasbohrungen sind kumulative Umweltwirkungen zu erwarten. Die Betrachtung einzelner Bohrstandorte ist daher nicht zweckmäßig. Die Ergebnisse einer durchgeführten UVP müssen bei der Vorhabenbewilligung ferner so umgesetzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt vermieden werden.

23. Januar 2015

Kontakt:

Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
Daniel Hiß
Projektleiter Reform BBergG
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 1775 72
E-Mail: daniel.hiss@dnr.de
www.dnr.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Ann-Kathrin Schneider
Referentin Klimaschutz
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 275 864 68
E-Mail: annkathrin.schneider@bund.net
www.bund.net

---

[i] FAQ des BMUB zum Fracking-Referentenentwurf: http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-fracking/

[ii] Sachverständigenrat für Umweltfragen (Mai 2013): Stellungnahme Nr. 18. Fracking zur Schiefergasgewinnung – Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung. Im Internet: http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile.

[iii] BUND-Kernforderungen zur Novellierung des BBergG: http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/PDF_Dateien/Themen_und_Projekte/Braunkohle/2014_12_17_BUND_Kernforderungen_Bergrecht_.pdf

[iv] Umweltbundesamt, Texte 61/2012: Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten.

[v] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2012: Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BUND

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kernforderungen zur Novellierung des Bergrechts

Eckpunkte zur Demokratisierung bergrechtlicher Bestimmungen

17. Dezember 2014

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) setzt sich seit vielen Jahren für eine grundlegende Reform der antiquierten und undemokratischen bergrechtlichen Bestimmungen in Deutschland ein. Insbesondere auch aus dem vom BUND erstrittenen „Garzweiler-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013[1] ergeben sich gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten zur Stärkung der Rechte der Bergbaubetroffenen und der Umwelt. Dies umso mehr, als das Gericht die Regelungen des Bundesberggesetzes zwar nicht aufgehoben, indessen in Zweifel gezogen hat.

Der Gesetzgeber ist gefordert, für den Abbau von Bodenschätzen und die Beachtung der Belange von Mensch und Umwelt neue Regelungen zu treffen.

Auch vor dem Hintergrund der andauernden Debatte um die umstrittene Fracking-Technologie zur Erdgasförderung und das nicht ausreichende Regularium zur Absicherung gegenüber den damit einhergehenden Risiken sind grundlegende Reformschritte notwendig, die weit über die derzeit diskutierten Vorschläge hinausgehen.

Mit den vom BUND vorgelegten Eckpunkten würde auch eine überfällige Angleichung an das sonst etablierte Fachplanungsrecht erreicht und den Bergbau einseitig privilegierenden Sonderbestimmungen abgeschafft.

1. Bergbauliche Inanspruchnahme besiedelter Gebiete ausschließen,
2. Rechtskonstrukt des „bergfreien" Bodenschatzes beseitigen,
3. „Gebundene Entscheidung" durch eine Ermessensentscheidung mit Vorgaben zwingender Versagensgründe ersetzen,
4. Besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung definieren,
5. Bergschadens- und Entschädigungsrecht novellieren,
6. Verbot besonders gefährlicher Bodeneingriffe,
7. Umfassende Umweltprüfung einführen,
8. Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte stärken,
9. Förderabgaben verbindlich erheben,
10. Sicherheitsleistungen festlegen.

Hintergrund: Eine Novellierung des deutschen Bergrechts ist überfällig

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist naturgemäß mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Insbesondere durch die Förderung von Braunkohle in Tagebauen werden großflächig intakte Natur- und Kulturlandschaften devastiert und irreversible Eingriffe in den Gewässerhaushalt hervorgerufen. Bis heute wurden in Ost- und Westdeutschland weiter über 100.000 Menschen zu Gunsten der Braunkohleförderung aus ihrer Heimat vertrieben. Potenziell gesundheitsgefährdende Immissionen der Tagebaubetriebe wie Feinstaub und Lärm schädigen die Anwohner. Auch tagebaubedingte Bergschäden sind häufig, die gesetzlichen Regelungen zu deren Regulierung indessen unzureichend und in der Praxis von den Geschädigten häufig nicht nutzbar.

Die Nutzung der Braunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung ist dazu mit weiteren gravierenden Umwelteinwirkungen verbunden: Braunkohle ist der klimaschädlichste aller Energieträger und bei seiner Verbrennung werden neben Kohlendioxid in großen Mengen verschiedene Schadstoffe wie zum Beispiel Feinstaub und Quecksilber ausgestoßen.

Aber auch die Förderung anderer so genannter „bergfreier Bodenschätze" wie Erdgas und Erdöl ist mit erheblichen Umwelteinwirkungen verbunden, die durch das bergrechtliche Regelungsregime nicht adäquat reglementiert werden. So ist derzeit zum Beispiel noch nicht einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Gasförderung mit Hilfe der Fracking-Technologie obligatorisch.

Grundsätzlich existieren beim Abbau von Bodenschätzen massive Defizite zur Wahrung der Grundrechte der Betroffenen. Dazu gehören eine fehlende bzw. unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung und mangelnde Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Grundeigentümer. Bislang wurde den Interessen des Bergbaus in der Regel der Vorrang vor den Belangen der Umwelt oder der Betroffenen eingeräumt.

Andererseits ist die Gewinnung und Nutzung von Bodenschätzen eine Grundvoraussetzung für eine Vielzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten. Insofern sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die garantieren, dass die Gewinnung von Bodenschätzen nicht in das Belieben einzelner Unternehmen gestellt wird, sondern eine umfassende Abwägung aller Belange des Allgemeinwohls erfolgt. Dies gilt umso mehr, wenn die Förderung von Bodenschätzen massiv in die von der Verfassung garantierten Grundrechte der Bergbaubetroffenen eingreift.

Antiquiertes Bundesberggesetz

Erst seit 1980 existiert mit dem Bundesberggesetz eine bundesrechtliche Regelung, die eine Vielzahl zuvor existierender Einzelvorschriften bündelt. Diese stammten zum Teil noch aus rechtshistorischen Zeiten des nationalsozialistischen Deutschen Reichs bzw. fußten auf dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten von 1865. Die Möglichkeit zur Gewinnung von Bodenschätzen durch die Zwangsumsiedlung auf der Lagerstätte wohnender Menschen wurde so zum Beispiel erst 1937 etabliert. Das Bundesberggesetz wurde als spezialgesetzliche Regelung konzipiert, die sich grundlegend von dem beim sonstigen Fachplanungsrecht etablierten Instrument der Planfeststellung unterscheidet. Dies führt u.a. dazu, dass der Genehmigungsbehörde ein fachplanerisches Ermessen verwehrt wird und die Rechtsschutzmöglichkeiten bergbaubetroffener Grundeigentümer vollkommen unzureichend sind. Durch die so genannten „gebundenen Entscheidungen" hat der Bergbautreibende de facto einen Genehmigungsanspruch.

Der BUND hält deshalb eine grundlegende Behebung der Defizite des Bundesberggesetzes insbesondere bezüglich des Schutzes der durch den Bergbau betroffenen Bevölkerung und der Umwelt für dringend geboten. Hierzu wird angeregt, zu überlegen, ob das Bundesberggesetz als eigenständiges Gesetz beibehalten werden muss oder ob es nicht sinnvoller ist, die Vorschriften über die Genehmigung von Bergbauvorhaben in ein Umwelt-Gesetzbuch zu integrieren.

BUND-Eckpunkte zur Novellierung bergrechtlicher Bestimmungen[2]

1. Bergbauliche Inanspruchnahme besiedelter Gebiete ausschließen

Im Hinblick auf die besondere Schwere des Eingriffs in alle Lebensbereiche der in einem Abbaugebiet lebenden Menschen und die grundsätzliche soziale Unverträglichkeit von Umsiedlungen sollte die Gewinnung von Rohstoffen unter Inanspruchnahme von Siedlungen gesetzlich ausgeschlossen werden.

Forderung: Aufnahme einer Formulierung in § 1 BBergG: *„Ein Abbau von unter besiedeltem Gebiet lagernden Bodenschätzen ist nicht zulässig".*

2. Rechtskonstrukt des „bergfreien" Bodenschatzes beseitigen

Der Gesetzgeber hat im Bundesberggesetz getrennte Eigentumsrechte festgelegt. Mit der Unterscheidung zwischen den Eigentumsrechten an den unter der Erdoberfläche lagernden so definierten „bergfreien Bodenschätzen" und den an der Oberfläche liegenden Grundstücken verschafft das BBergG dem Bergbautreibenden besondere Privilegien und eine schwer angreifbare Rechtsposition.

Mit der Vergabe einer Bergbauberechtigung an einem „bergfreien Bodenschatz" werden Grundstückseigentümer der Situation ausgesetzt, dass ein Bergbauunternehmen Rechtspositionen an den unter der Oberfläche liegenden Rohstoffen erhält und Verfahren betreffend deren Abbau einleiten darf, auch wenn die nur unter Inanspruchnahme oder Schädigung seines Eigentums möglich ist: Die von einem Abbauvorhaben betroffenen Oberflächeneigentümer haben dabei kein Recht, an dem Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Bergbauberechtigung beteiligt zu werden; sie bleiben „außen vor". Dies führte zum Beispiel dazu, dass die Bergbehörden für weite Teile des Landes Aufsuchungserlaubnissen für Kohlenwasserstoffe erteilt haben, ohne dass die Städte und Gemeinden oder Privateigentümer davon überhaupt Kenntnis erhielten. Die Erdgas-Industrie hatte sich somit bereits die „Claims" zur Förderung von Erdgas mittels Fracking gesichert, bevor die Öffentlichkeit davon überhaupt Kenntnis erhalten konnte. Eine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Erteilung der Aufsuchungserlaubnisse gerichtlich zu überprüfen, existiert nicht.

Auch wenn die Bergbauberechtigung alleine noch nicht zum Abbau des Bodenschatzes berechtigt, erhält der Bergbautreibende damit bereits eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes. Eine vorherige Abwägung, ob der Bodenschatz überhaupt benötigt wird oder inwieweit die Grundeigentümer oder die Umwelt negativ betroffen sein könnten, findet nicht statt.

Eine Reform des Bergrechts, die die Ziele von Umweltschutz, Nachhaltigkeit etc. auf hohem fachgerechten Niveau als öffentliches Interesse integriert, sollte daher als eine Grundbedingung der Klarheit der Rechtsverhältnisse die Trennung der Förderung „bergfreier" Bodenschätze vom Grundstückseigentum abschaffen. Damit würde gleichzeitig auch eine einheitliche Regelung für sämtliche nach Bergrecht genehmigte Bergbautätigkeiten (z.B. Quarzsand oder Kalkstein) geschaffen.

Alle Bergbauvorhaben machten dann vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder aber dessen Enteignung erforderlich. Durch die Stärkung der Rechtsstellung des Grundeigentümers könnten diese – im Falle der Genehmigung einer Abbauplanung – so zumindest in finanzieller Hinsicht stets einen Ausgleich erhalten, der den Wert des Grundstückes auch in seiner konkreten Situation abbildet.

Die Rechtsposition des Bergbautreibenden würde dadurch der von Vorhabensträgern in sämtlichen anderen Fachplanungsgesetzen angepasst.

Forderung: Abschaffung der Vorschriften zur vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien" Bodenschätzen durch Streichung des § 3 Abs. 2 BBergG sowie der §§ 6 bis 29 und der entbehrlich werdenden §§ 33 bis 38 sowie § 42.

3. „Gebundene Entscheidung" durch eine Ermessensentscheidung mit Vorgaben zwingender Versagensgründe ersetzen

Die bislang im BBergG vorhandenen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht geeignet, eine hinreichende Konfliktvermeidung der unterschiedlichen Belange und Interessen zu gewährleisten.

Nach der grundlegenden Regelung des § 55 Abs. 1 BBergG erfolgt die Genehmigung von Bergbauvorhaben im Rahmen einer „gebundenen Entscheidung". Die Behörde erteilt die Genehmigung danach nicht im Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller eventuell für oder gegen das Vorhaben sprechender Belange, sondern der Bergbautreibende hat eine Genehmigungsanspruch, sobald die vage definierten Versagensgründe nicht vorliegen. Diese Versagungsgründe lassen indessen Regelungen zum Schutz bergbaubetroffener Menschen und der Umwelt vermissen. Auch ist keine Prüfung des konkreten Bedarfs am Abbau des Bodenschatzes vorgesehen. Diesem Missstand wird auch durch die von der Rechtsprechung vorgenommene Aufwertung des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, ohne die das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Betriebsplanzulassung für verfassungswidrig erachtet hätten, nicht ausreichend begegnet. Zwar darf die Bergbehörde danach eine Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen versagen, „soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen" (§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG). Die Vorschrift ist jedoch zu unbestimmt, um eine ausreichende Beachtung und Durchsetzung von dem Bergbau entgegenstenden Belangen zu gewährleisten. In der Praxis wurden Betriebsplanzulassungen daher nur äußerst selten unter Bezug auf entgegenstehende öffentliche Interessen wie zum Beispiel den Klimaschutz oder den Schutz von Natur und Umwelt versagt. Es fehlen insbesondere nähere Definitionen von zwingenden Versagungsgründen sowie Vorgaben für eine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden konkreter Bergbauvorhaben.

Forderung: Umgestaltung und Präzisierung der materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Ersatz der „gebundenen Entscheidung" durch Abwägungsentscheidung. Präzisierung der potenziell einer Zulassung entgegenstehenden öffentlichen Interessen.

4. Besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung definieren

Eine wesentliche Fragestellung bei der Förderung von Rohstoffen, seien es energetische oder nicht-energetische, ist, ob diese Bodenschätze in dieser Weise, Art und Menge überhaupt benötigt werden. Ein Bedarfsnachweis ist im Bundesberggesetz jedoch nicht vorgesehen, obwohl in vielen Fällen Alternativen existieren. So könnte Braunkohle und Erdgas zum Bespiel durch erneuerbare Energien oder das Energiesparen ersetzt oder der Abbau von Kalkstein durch alternative oder recycelte Baustoffe substituiert werden. Im Rechtsstreit um den Tagebau Garzweiler II blieb es zum Beispiel unbestritten, dass der Tagebau zur Sicherung der Energieversorgung überflüssig ist. Allein der Umstand, dass die Braunkohlenlagerstätte seitens RWE Power erschlossen und die Braunkohle einem Markt zugeführt werden kann, reichte den Verwaltungsrichtern aus, gravierende Grundrechtseingriffe wegen eines vermeintlich überwiegenden Allgemeinwohlinteresses zu legitimieren.

Grundlage hierfür ist der so genannte Regelkatalog nach § 79 Abs. 1 BBergG. Dieser listet auf, in welchen Fällen ein bergbauliches Verfahren „dem Wohle der Allgemeinheit" dient und damit Grundabtretungen (Zwangsenteignungen) zulässig sein können. Als solche Gründe zählen die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte.

Diese Gründe sind so allgemein formuliert, dass sie in der Praxis keine Hürde für Enteignungen darstellen. Ein umfängliche Prüfung und Abwägung der unabweisbaren Notwendigkeit des Vorhabens findet bislang nicht statt. Dass dies nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 14 Abs. 3. S. 1 Grundgesetz vereinbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Garzweiler-Urteil" bestätigt.

Insofern sind die bisherigen Bestimmungen des Bergrechts abzuschaffen, nach dem ein Unternehmen im Grunde „freie Bahn" hat, um ohne umfängliche Prüfung des Allgemeinwohls mit der Antragstellung selbst den Bedarf festzustellen. Alle folgenden Genehmigungsentscheidungen werden so präjudiziert, es finden nur noch Schein-Prüfungen statt. Letztendlich hat der Unternehmer somit nicht nur den Enteignungsantrag, sondern auch die Enteignungsentscheidung selbst in der Hand.

Forderung: Streichung des Regelkatalogs des § 79 Abs. 1 BBergG und Einführung einer Genehmigungsvoraussetzung, wonach der Nachweis der volkswirtschaftlichen Erforderlichkeit der Gewinnung und Verwendung des betreffenden Bodenschatzes erbracht werden muss. Das zu befriedigende dringende öffentliche Interesse muss gerade diesen Bodenschatz erfordern.

5. Bergschadens- und Entschädigungsrecht novellieren

Jährlich gibt es allein im Rheinischen Braunkohlenrevier etwa 900 Bergschadensmeldungen, davon 300 Erstmeldungen. Nur maximal 10 bis 15 Prozent dieser Bergschadensfälle werden von Bergbautreibenden anerkannt und entschädigt. Zwar besteht nach dem BBergG eine Haftungspflicht des Bergbauunternehmens für die durch bergbauliche Tätigkeiten verursachten Schäden am Eigentum Dritter, die Beweislast liegt jedoch - anders als im Steinkohlenbergbau - allein beim Geschädigten. In der Praxis führt das dazu, dass die Betroffenen massiv benachteiligt werden. Eine Beweislastumkehr ist überfällig.

Auch in Bezug auf die Haftung für Bergschäden im Zusammenhang mit Bohrlochbergbau (z.B. Fracking) und Untergrundspeichern gibt es Unklarheiten. Die Bergschadensvermutung muss uneingeschränkt auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Forderung: Novellierung des Bergschadens- und Entschädigungsrechts mit einer umfassenden Schadensersatz- und Entschädigungspflicht nach dem Verursacherprinzip unter Zugrundelegung der Bergschadensvermutung und Beweislast des Verursachers. Die Regelung zur Bergschadensvermutung (§ 120 BBergG) muss dazu auf Schäden erweitert werden, die im Einflussbereich von Tagebauen, Erdgas- und Erdölbohrungen sowie Untergrundspeichern liegen.

6. Verbot besonders gefährlicher Bodeneingriffe

Unterstellt, dass ein Eigentümer ein Interesse an der Förderung eines Rohstoffs auf seinem Grundstück hat und sich auch die Rechte der Nutzung der Bodenschätze unter anderen Grundstücken gesichert hat, und weiterhin unterstellt, dass er auch plausibel nachweist, dass es keine technische oder stoffliche

Alternative für diese Förderung gibt, bleibt die Frage, ob und inwieweit diese Förderung zulässig ist in Bezug auf die hierdurch zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Die diesbezüglichen Regelungen in § 48 und § 55 BBergG sind nicht geeignet, eine vollumfängliche Prüfung und Abwägung aller möglicherweise einem Vorhaben entgegen stehender Umweltbelange zu gewährleisten. Auch wenn eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen wäre (s.u.), ist dies keine Garantie zur Untersagung umweltschädlicher Eingriffe. Dies liegt nicht zuletzt am Konstrukt der „gebundenen Entscheidung" (s.o.).

Es sollte daher - neben Beschränkungen und Auflagen für Fördermethoden für bestimmte Förderungen bzw. Fördermethoden ein generelles Verbot in das Gesetz aufgenommen werden.

Dies gilt zum Beispiel für die Risikotechnologie „Fracking" bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Sowohl durch den Einsatz der Frac-Fluide als auch durch den Rückfluss wassergefährdender Stoffe können schädliche Umwelteinwirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Zulassung verbunden mit einer „UVP" würde keine sichere und dauerhafte Vorsorge gegen längerfristige und schleichende Umweltschäden bieten.[3]

Das Bundesberggesetz behandelt in seiner gegenwärtigen Systematik im dritten Teil die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen. In dessen erstem Kapitel mit allgemeinen Vorschriften finden sich im dritten Abschnitt die bislang vorhandenen Verbote und Beschränkungen bergbaulicher Tätigkeiten.

In § 48 (Allgemeine Verbote und Beschränkungen) wird insbesondere geregelt, dass „die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen [kann], soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen". In § 49 regelt das BBergG eine Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandsockel und innerhalb der Küstengewässer.

Es würde daher der bisherigen Systematik des BBergG entsprechen, im Nachgang der allgemeine Verbots- und Beschränkungsmöglichkeit des § 48 und der entsprechenden Konkretisierung in § 49 bzgl. der Aufsuchung auf dem Festlandsockel und in Küstengewässern eine weitere Vorschrift zum Verbot des Bergbaus bzgl. der Anwendung der Fracking-Methode aufzunehmen.

Forderung: Aufnahme des Verbots für die Förderung fossiler Energieträger mittels der Methode des sog. „Fracking".

§ 49a (neu) Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing

Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing ist verboten.

7. Umfassende Umweltprüfung einführen

In den Fällen, in denen kein Ausschluss der Gewinnung von Bodenschätzen aufgrund fehlender Notwendigkeit, der Unzulässigkeit der Fördermethode, dem Vorhandensein anderweitiger Alternativen sowie anderer Versagensgründe erfolgt, muss eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dies ist bislang nicht obligatorisch der Fall.

So existiert gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bei der Gewinnung von Erdgas erst aber einer täglichen Mindestfördermenge von 500.000 m³/d. Ein Volumen, welches in der Praxis nicht erreicht wird.[4]

Bergbauvorhaben wie die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau umfassen in der Regel Zeiträume von mehreren Jahrzehnten und große Flächen. Zwar ist für die Zulassung entsprechender Betriebspläne die

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (§§ 52 ff. BBergG), allerdings gilt dies nicht für Vorhaben, die im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens geführt werden, in dessen Verlauf bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass auch heute noch Rahmenbetriebsplanzulassungen zur Fortführung von Braunkohlentagebauen regelmäßig ohne obligatorische UVP erfolgen. Dabei wird auf vermeintlich durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zum Teil in Verfahren zur Aufstellung von Braunkohlenplänen aus den 1970er Jahren erfolgten, verwiesen.

Insofern muss die Aushöhlung der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung beseitigt werden.

Forderung: In den Fällen, in denen die Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme nicht ausgeschlossen ist, muss die Durchführung einer UVP unabhängig von bestimmten Fördermengen obligatorisch werden.

Die Möglichkeit in § 52 Abs. 2b BBergG, auf Umweltverträglichkeitsprüfungen in vorgelagerten Planverfahren auszuweichen, muss ersatzlos gestrichen werden.

Bei der Erteilung von Genehmigungen sind die Ergebnisse einer durchgeführten UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge so umzusetzen, dass erheblich Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt vermieden werden.

8. Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte stärken

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind mit geeigneten Regelungen für eine umfassende Beteiligung von Öffentlichkeit, den Trägern öffentlicher Belange, Interessensverbänden und potenziell betroffenen Menschen und Kommunen zu flankieren. Nur über eine intensive Beteiligung insbesondere der von einem Bergbauvorhaben betroffenen Kommunen und der Bevölkerung lässt sich das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im erforderlichen Umfang prüfen. Insofern muss eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen der Vorhabensgenehmigung obligatorisch werden. Aufgrund der Schwere der Eingriffe in die Grundrechte betroffener Menschen muss neben einer öffentlichen Bekanntmachung der Vorhabensplanung auch eine individuelle Benachrichtigung der ermittelten Eigentümer erfolgen.

Nach der bis 2013 vorherrschenden Rechtsauffassung war der Rechtsschutz betroffener Grundeigentümer deutlich eingeschränkt. Weder Braunkohlenplangenehmigungen noch Rahmenbetriebsplanzulassungen konnten von Betroffenen wirksam vor Gericht angefochten werden. Letztendlich konnten Grundeigentümer erst dann vor Gericht ziehen, „wenn der Bagger vor der Tür" stand und die Grundabtretung (Enteignung) beantragt wurde.

Nach dem „Garzweiler-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 steht nunmehr durch höchstrichterliche Feststellung fest, dass bereits gegenüber einer Rahmenbetriebsplanzulassungsentscheidung ein umfassender Rechtsschutz zu gewährleisten ist.[5] Es fehlt allerdings noch immer an einer abschließenden, vom Gesetzgeber vorzunehmenden Klarstellung, in welchem Verhältnis Betriebsplanzulassungen zu nachfolgenden Entscheidungen über die Inanspruchnahme bzw. Schädigung von Grundeigentum stehen. Da in einem Betriebsplanverfahren kein ausreichender Rechtsschutz in Bezug auf künftige Betroffenheiten von Menschen und Grundeigentümern gewährleistet werden kann, deren Wohnort bzw. Grundstück der Bergbau ja ggf. erst in vielen Jahren oder gar Jahrzehnten erreicht, muss zwingend klargestellt werden, wie ein effektiver Schutz der Rechte von Betroffenen im Gesamtsystem der Prüfung von Bergbauvorhaben gewährleistet werden kann.

Auch in Bezug auf die Braunkohlenplanung besteht Regelungsbedarf: Nach bisheriger Rechtsprechung entfalten Braunkohlenpläne keinerlei Wirkung in Bezug auf privates Grundeigentum. Braunkohlenpläne sind nach dem Landesplanungsgesetz Gebietsentwicklungspläne mit sachlich und räumlich begrenztem Gegenstand. Als Zielen der Raumordnungs- und kommt Braunkohlenplänen nur insoweit Außenwirkung zu, als sie die kommunale Planungshoheit beschränken. Im System der Landesplanung stehen Braunkohlenpläne auf der gleichen Konkretisierungsstufe wie Gebietsentwicklungspläne; ein Klagerecht von Privatpersonen oder Verbänden gegen die Braunkohlenpläne existiert nicht.

Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und des Eigentumsgrundrechts sind in der Konsequenz auf die Situation der Braunkohlenplanung zu übertragen. Der Weg, dass in einem Braunkohlenplangebiet lebenden Menschen einer gerichtliche Kontrolle bereits der Braunkohlenplanung beanspruchen können, ist zwar bereitet, muss aber rechtssicher vom Gesetzgeber niedergeschrieben werden und sollte sich nicht nur aus der Fortentwicklung durch die Rechtsprechung ableiten lassen.

Forderung: Grundsätzlich sollen die Regelungen der §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt auch in Genehmigungsverfahren für bergbauliche Vorhaben gelten. Allerdings sind diese Regelungen zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung fortzuentwickeln.[6]

Den Betroffenen ist rechtzeitig und umfassend Zugang zu Gericht zu gewährleisten.

9. Förderabgaben verbindlich erheben

§§ 30 ff. BBergG sieht zwar die Erhebung einer an die Länder zu zahlenden Feldes- und Förderabgabe in Höhe von mindestens 10 Prozent des Wertes des geförderten Rohstoffs vor, gleichzeitig wird aber die Ermächtigung erteilt, per Rechtsverordnung davon abzuweichen und Befreiungen zu erteilen.

Dies allerdings nur dann, wenn dies zur Abwehr der Störung eines volkswirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der Förderunternehmen, oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange notwendig ist.

Obwohl diese Voraussetzungen heute wohl kaum mehr zutreffen und die privatwirtschaftlichen Braunkohlen-Förderunternehmen unter Hervorrufung zahlreicher Umweltschäden bislang Milliardengewinne verbuchen konnten, verzichten die Länder bei der Braunkohlengewinnung in der Regel auf die Erhebung der Abgaben. Denn die Regelung gilt bisher nicht für Unternehmen, welche die Abbaurechte schon vor dem Jahr 1980 - dem Jahr der Einführung eines einheitlichen deutschen Bergrechts - erworben haben. Nach Berechnungen der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen könnte das Land NRW zwischen 100 und 600 Mio. Euro pro Jahr durch eine Förderabgabe auf Braunkohle einnehmen.[7]

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in einem Gutachten[8] zu dem Ergebnis, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Förderabgabe auch für die Förderung von Bodenschätzen, die aufgrund alter Rechte gefördert werden, zusteht. Die Einführung ist danach auch mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar.

Forderung: Einführung einer generellen Förderabgabe in Höhe von mindestens 10 % des Wertes des geförderten Rohstoffes durch Streichung des Verweises auf § 31 BBergG in § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG.

10. Sicherheitsleistungen festlegen

Die Bewältigung der Folgen des Braunkohlenbergbaus wird die nachfolgenden Generationen noch lange nach Tagebauende beschäftigen.[9] Doch Bergbautreibende wie RWE Power haben dafür kaum Rückstellungen gebildet; letztendlich müssten Spätfolgen der Tagebaue von der Allgemeinheit getragen werden. Die Sanierung der ostdeutschen Tagebaue hat so zum Beispiel bis heute etwa 13 Milliarden Euro verschlungen.

Zwar sieht § 56 Abs. 2 BBergG vor, die Zulassung eines Bergbauvorhabens von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die gemäß Betreiberangaben getätigten Rückstellungen dienen bislang jedoch im Wesentlichen der Erfüllung der im Rahmen der Tagebaugenehmigungen gemachten Vorgaben zur laufenden Rekultivierung und sind in ihrer Höhe völlig unzureichend. Tauchen z.B. unvorhergesehene Probleme nach Tagebauende (2045) oder nach Ende der Restsee-Befüllung auf (2085), muss der Steuerzahler ran. Vorhabensbedingte Schäden am Grundeigentum Dritter oder ökologische Langzeitfolgen sind nicht durch den Verursacher abgesichert.

Forderung: Angesichts der Dimension des Eingriffs durch die Tagebaue in Natur, Landschaft und Gewässerhaushalt ist es unabdingbar, etwaige Genehmigungen und Zulassungen an die Beauflagung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu koppeln. Diese ist durch unabhängige Gutachten zu ermitteln.

Verfasser:

Dirk Jansen, Geschäftsleiter BUND NRW

Dr. Werner Neumann, Sprecher BUND Bundesarbeitskreis Energie, Leiter TAG Fracking-Bergrecht, wiss. Beirat BUND

Rechtsanwalt Dirk Teßmer, Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer, Frankfurt/M.

---

[1] BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

[2] vgl. hierzu: DIRK TEßMER, Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts, in: GDMB, Schriftenreihe 131, Bergrechtsreform und Fracking – 13. KBU – Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht. Gemeinsame Tagung des Lehr- und Forschungsgebietes Berg- und Umweltrecht der RWTH Aachen und der GDMB Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik am 29. Januar 2013 in Aachen.

[3] vgl. BUND (Hrsg.): Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Aufnahme eines Verbots in das Bundesberggesetz (BBergG), Bergbau mittels des Hydraulic Fracturing (Fracking) zu betreiben vom 07.05.2013; http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/130507_bund_klima_energie_gesetzentwurf_frackingverbot.pdf

[4] vgl. hierzu auch PROF. DR.-ING. WILFRIED KÜHLING: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Fracking als Steuerungsinstrument? Evangelische Akademie Hofgeismar „Umweltverträglichkeitsprüfung beim Fracking – Hoffnungsschimmer oder Fata Morgana?", 14.09.2013, Hofgeismar.

[5] s. auch DIRK TEßMER: Das Garzweiler-Urteil: Analyse und Konsequenzen, Mai 2014, http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/PDF_Dateien/Themen_und_Projekte/Braunkohle/Garzweiler/2014_05_03Analyse_Garzweiler-Urteil__BUND_Puetz__EF_mit_Gesamtbwertung.pdf

[6] vgl. BUND (Hrsg.): Sechs-Punkte-Programm „Ausbau und Effektivierung der Bürger- und Verbandsbeteiligung". Mai 2012, Berlin, http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/buergerbeteiligung/BUND_6PunkteProgramm.pdf

[7] BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: RWE soll Förderabgabe für Braunkohleabbau bezahlen, 07.03.2012; http://oliver-krischer.eu/detail/nachricht/rwe-soll-foerderabgabe-fuer-braunkohleabbau-bezahlen.html

[8] BETTINA GIESECKE: Einführung einer Förderabgabe für Inhaber alter Rechte gemäß § 149 BBergG, WD 3-3000-369/11

[9] vgl. BUND: Ewigkeitslasten-Fonds für Braunkohle ist überfällig. http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/braunkohle/braunkohle_und_umwelt/ewigkeitslasten_fonds/

Kontakt und weitere Informationen: Dirk Jansen • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. • Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf • Tel. 0211 / 30 200 5-22, Fax: -26 • dirk.jansen@bund.net, www.bund-nrw.de